



Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der König-Krölleke GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Planänderungsgenehmigung nach § 35 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der genehmigten Erweiterungsfläche (3. Bauabschnitt) der Boden- und Bauschuttdeponie „Berge“

Die König-Krölleke GmbH & Co. KG, Mittelberge 4, 59872 Meschede, hat mit Datum vom 29.01.2024 die Erteilung einer Planänderungsgenehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG zur Errichtung und zum Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der genehmigten Erweiterungsfläche (3. Bauabschnitt) der Boden- und Bauschuttdeponie „Berge“ beantragt.

Der Hochsauerlandkreis ist als Anhörungs- und Plangenehmigungsbehörde für dieses Verfahren zuständig.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Errichtung und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der genehmigten Erweiterungsfläche (3. Bauabschnitt) mit 3.219 Modulen und einer Leistung von ca. 2.108 kWp.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach KrWG eine allgemeine Vorprüfung in Verbindung mit § 9 Abs. 3 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die wesentlichen **Gründe** für diese Einschätzung unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind:

1. Merkmale des Vorhabens

Nach Kriterium 1.1 der Anlage 3 UVPG ist das geplante Vorhaben nicht mit einer Kapazitätserhöhung der Deponie oder einer Änderung der zugelassenen Abfallschlüsselnummern verbunden. Es werden keine Schwellenwerte nach UVPG, BImSchG, WHG oder weiteren Rechtsbereichen überschritten. Es erfolgt keine Ausweitung der Fläche.

Die Prüfung der beigebrachten Unterlagen hat ergeben, dass von dem geplanten Vorhaben keine relevanten Lärm-, Geruchs- oder sonstigen Emissionen ausgehen und es daher zu keinen relevanten bzw. erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

2. Standort des Vorhabens

Die geplante Maßnahme liegt in einem Bereich ohne Schutzfestsetzung des rechtskräftigen Landschaftsplanes „Meschede“. Das Vorhaben stellt keinen Eingriff nach dem Bundesnaturschutzgesetz dar, weil die geplante Photovoltaikanlage auf einem intensiv genutzten Grünland errichtet werden soll. Dieses Grünland wird zu einem extensiven Grünland umgewandelt. Durch diese Umwandlung ist der Eingriff in sich ausgeglichen.

Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung liegt vor und kommt zu dem Ergebnis, dass keine planungsrelevanten Arten durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden und somit keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden, soweit die formulierten Nebenbestimmungen und die in der Artenschutzprüfung formulierten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

3. Art und Merkmal der möglichen Auswirkung

Eine Gefahr durch Schadstoffbelastungen kann – insbesondere für den Boden und das Grundwasser – ausgeschlossen werden. Um weitere mögliche Auswirkungen zu verhindern, werden Nebenbestimmungen in die Genehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG aufgenommen.

Es wird daher gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Meschede, den 26.04.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Az.: 46/70 70 01/ 08.2

Im Auftrag
gez.
Tebbe